

Blömer, Maximilian Joseph; Fuest, Clemens; Neumeier, Florian; Peichl, Andreas;
Zamorski, Pascal

Article

Reform des Steuer- und Transfersystems

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Blömer, Maximilian Joseph; Fuest, Clemens; Neumeier, Florian; Peichl, Andreas; Zamorski, Pascal (2025) : Reform des Steuer- und Transfersystems, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 78, Iss. 01, pp. 03-11

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/314773>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Maximilian Blömer, Clemens Fuest, Florian Neumeier,
Andreas Peichl und Pascal Zamorski

Reform des Steuer- und Transfersystems*

Im Jahr 2024 ist die deutsche Wirtschaft das zweite Jahr in Folge geschrumpft. Um Wachstumsimpulse zu setzen, könnten die direkten Steuern wie die Einkommen- und Unternehmensteuern gesenkt werden. Auf diese Weise werden Arbeits- und Investitionsanreize gefördert und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts gestärkt. Verschiedene Studien haben gezeigt, wie eine grundlegende Reform des Einkommensteuer- und Transfersystems durch Abbau von Fehlanreizen zu mehr Beschäftigung und Wachstum führen kann, ohne das Steueraufkommen zu reduzieren. Auch eine Reduzierung der Unternehmensbesteuerung sowie Investitionsanreize durch beschleunigte steuerliche Abschreibungen könnten zu Investitions- und Wachstumsimpulsen führen, die mittelfristig das entgangene Steueraufkommen wieder ausgleichen können. In den ersten Jahren nach der Steuersenkung ist jedoch mit geringeren Steuereinnahmen zu rechnen. Eine Anpassung bei den indirekten Steuern, die weniger verzerrend sind, könnte dies ausgleichen. Hier kann beispielsweise eine moderate (ggf. vorübergehende) Erhöhung der Umsatzsteuern einen ausgeglichenen Haushalt gewährleisten. Im internationalen Vergleich belegt Deutschland bei der direkten Besteuerung von Leistung (Einkommen und Gewinn) einen Spitzenplatz, jedoch nicht bei der indirekten Besteuerung des Konsums. Klar ist aber auch, dass aufgrund der regressiven Wirkung eine Besteuerung des Konsums insbesondere geringere Einkommen relativ gesehen stärker belastet. Wenn stattdessen die Einkommensteuerlast bei geringen

* Dieser Artikel ist in wesentlichen Teilen ein Wiederabdruck der Studie: Florian Dorn, Clemens Fuest, Florian Neumeier, Andreas Peichl, Pascal Zamorski (2024a), *Elemente einer grundlegenden Reform für das Steuer- und Abgabensystem in Deutschland*, ifo Forschungsbericht 151.

IN KÜRZE

Die Überwindung der aktuellen Stagnation und die Rückkehr zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum wird die zentrale wirtschafts- und finanzpolitische Herausforderung der nächsten Bundesregierung sein. Die deutsche Volkswirtschaft steht vor großen strukturellen Herausforderungen, wie dem demografisch bedingten Rückgang der Zahl der Erwerbstätigen, dem Übergang zur Elektromobilität, der Dekarbonisierung und Anpassung an den Klimawandel, der Digitalisierung und nicht zuletzt der Notwendigkeit, angesichts wachsender geopolitischer Risiken deutlich mehr Mittel für Sicherheit und Verteidigung aufzuwenden. Bei der Bewältigung dieser Herausforderungen werden Reformen des Steuer- und Transfersystems eine zentrale Rolle spielen. Wenn die Politik das Steuer- und Transfersystem stärker auf die Förderung von Beschäftigung, Investitionen und Innovationen ausrichten will, wird dies Entlastungen erfordern und vor allem kurzfristig zu Steuerminderungen führen. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu steigenden Finanzierungsbedarfen insbesondere in den Bereichen Verteidigung, Digitalisierung oder Infrastruktur.

und mittleren Einkommen im Einkommensteuertarif reduziert wird, ist eine höhere wirtschaftliche Aktivität mit positiven Beschäftigungseffekten möglich, ohne regressiv Verteilungseffekte zu verursachen (Pestel und Sommer 2017). Eine Alternative zur Erhöhung der Umsatzsteuern wäre eine schrittweise Reduzierung der direkten Besteuerung über mehrere Jahre. Hier-



Dr. Maximilian Blömer

leitet die Ex-Ante Politikevaluation am ifo Zentrum für Makroökonomik und Befragungen.



Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Fuest

ist Präsident des ifo Instituts und Professor für Volkswirtschaftslehre, Seminar für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, an der Ludwig-Maximilians-Universität München.



Dr. Florian Neumeier

ist Leiter der Forschungsgruppe Steuer- und Finanzpolitik am ifo Institut.

für müssten jährlich haushaltspolitische Spielräume für stufenweise Entlastungen bei Einkommen- und Unternehmensteuern genutzt werden. Diese steuerpolitischen Maßnahmen könnten schrittweise die Arbeits- und Investitionsanreize erhöhen, ohne dies durch andere Steuererhöhungen gegenfinanzieren zu müssen. Dies würde jedoch eine Haushaltsdisziplin auf der Ausgabenseite erfordern.

Manche bringen auch eine Erhöhung von vermögensbezogenen Steuern ins Spiel, um mehr Ausgaben oder die Entlastung bei anderen Steuerarten gegenzufinanzieren. Eine Einführung von Nettovermögensteuern sollte indes unterbleiben, wenn Leistungs- und Investitionsanreize für eine positive Wirtschaftsentwicklung angestrebt werden. Nettovermögensteuern sind sehr wachstumsschädigend.¹ Allerdings sollte erwogen werden, das System der Erbschaftsteuer zu vereinfachen, um insbesondere Ausnahmeregelungen und Vergünstigungen abzubauen und Ungleichheiten in der Besteuerung von vererbtem Vermögen sowie ökonomische Verzerrungen zu reduzieren. Um mehr Effizienz, Einfachheit und Fairness zu erreichen, könnte eine umfassende Steuerreform die folgenden Elemente beinhalten.²

EINKOMMENSBESTEUERUNG UND TRANSFERSYSTEM

Einkommensteuer

Die **Einkommensteuer sollte grundlegend reformiert werden**, um die Arbeits- und Leistungsanreize zu stärken. Die Wechselwirkung zwischen Steuern und Transfers im aktuellen Einkommensteuer- und Transfersystem erzeugt diverse Fehlanreize, die die Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit hemmen und dabei

¹ In der Forschung wird diskutiert, dass Nettovermögensteuern den Vorteil haben, Anreize für eine möglichst produktive Verwendung vorhandenen Vermögens zu schaffen, während Einkommensteuern das nicht tun. Dem stehen allerdings Nachteile bei der Risikoallokation gegenüber. In dieser Debatte geht es außerdem darum, Einkommensteuern zu senken und durch Vermögensteuern zu ersetzen, nicht um zusätzliche Belastung durch Vermögensteuern, siehe dazu Guvenen et al. (2019).

² Wir beschränken uns hier auf Reformen im Steuer- und Transfersystem i.e.S. und gehen nicht auf das System der Sozialversicherungen und Sozialversicherungsbeiträge ein, das ebenfalls reformbedürftig ist (zur Reformagenda vgl. Fuest und Peichl 2020).

gleichzeitig die Mittelschicht stark belasten (Dolls et al. 2023; Dorn et al. 2023; Blömer et al. 2024b). Mit der Einführung des Bürgergeldes und der Transformation des Wohngeldes wurden einige Änderungen im deutschen Transfersystem vorgenommen und die Hinzuerdienstregelungen beim Bürgergeld leicht modifiziert. Die Reformen führten jedoch nicht zur Erhöhung der Erwerbsanreize. Vielmehr bleibt das komplexe Zusammenspiel der verschiedenen Sicherungssysteme vor allem für Haushalte mit Kindern bestehen, so dass sich in weiten Einkommensbereichen Lohnerhöhungen oder Arbeitszeitausweitungen nur wenig auf das verfügbare Haushaltseinkommen auswirken (Günther et al. 2023; Blömer et al. 2019). Dabei ist es essenziell, ungenutzte Potenziale auf dem Arbeitsmarkt besser auszuschöpfen, um dem zunehmenden Fachkräftemangel und der damit verbundenen wirtschaftlichen Stagnation entgegenzuwirken. Es bestehen Reformoptionen, die gleichzeitig die Armutsgefährdung senken, die Erwerbsanreize stärken und die öffentlichen Haushalte nicht belasten würden (Blömer et al. 2021).

Um Arbeitsanreize zu stärken und eine faire Lastenverteilung sicherzustellen, kann etwa eine Anpassung der **Einkommensteuertarifgrenzen** vorgenommen werden mit dem Ziel, Arbeitnehmer im niedrigen und mittleren Bereich der Lohnverteilung so zu entlasten, dass eine verringerte Grenzbelastung der Besteuerung zu stärkeren Arbeitsanreizen führt. Eine allgemeine Abflachung des »Mittelstandsbauchs« kann die Grenzbelastung bei mittleren Einkommen spürbar reduzieren, ist jedoch trotz positiver Beschäftigungswirkungen mit höheren fiskalischen Kosten verbunden und daher eher schrittweise in einer Legislaturperiode umsetzbar, wenn die haushaltspolitischen Spielräume fest für die Steuerentlastung eingeplant würden (Beznoska et al. 2016; Dorn et al. 2016a; Dorn et al. 2017a; Pestel et al. 2016; Peichl et al. 2017; Peichl et al. 2021). Um alternativ früher zusätzliche Arbeits- und Leistungsanreize in allen Einkommensgruppen zu schaffen, bietet sich eine **Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrags** sowie eine **Erhöhung des (Werbungskosten-)Pauschbetrags** an (Blömer et al. 2021; Blömer und Consiglio 2022).

Damit einhergehend kann die Komplexität des Einkommensteuersystems abgebaut werden, indem der **Solidaritätszuschlag für alle Steuerzahler vollständig abgeschafft** und gleichzeitig der Spitzensteuersatz erhöht wird, so dass die Steuerbelastung für Spitzenverdiener konstant bleibt (Blömer et al. 2021; Blömer et al. 2023a). Eine moderate Erhöhung des Spitzensteuersatzes und des Reichensteuersatzes um etwa 2 Prozentpunkte könnte beispielsweise den Abbau des »Soli« sowie eine Erhöhung der Grundfreibeträge ausgleichen, so dass die Reform geringe und mittlere Einkommen entlastet und für Spitzeneinkommen aufkommensneutral wirkt (Blömer et al. 2023a).



Prof. Dr. Andreas Peichl

leitet das ifo Zentrum für Makroökonomik und Befragungen und ist Professor für Volkswirtschaftslehre, insbes. Makroökonomie und Finanzwissenschaft, an der Ludwig-Maximilians-Universität München.



Pascal Zamorski

ist Doktorand der Forschungsgruppe Steuer- und Finanzpolitik am ifo Institut.

Die Transparenz im Steuersystem würde auch durch die Einführung eines »**Tarifs auf Rädern**« erhöht, der den **Effekt der kalten Progression** automatisch ausgleicht (Dorn et al. 2016b; Dorn et al. 2017b; Blömer et al. 2023b). Durch diese Maßnahme würden Steuerzahler vor schleichenden (indirekten) Steuererhöhungen geschützt, die durch Inflation und Einkommenszuwächse entstehen, ohne dass der Steuertarif formal oder wie bisher zeitverzögert und in Teilen angepasst wird.

Transfersystem

Transfers und Anrechnungsregeln im Niedrigeinkommensbereich müssen so angepasst werden, dass sich die Ausweitung von Arbeit auch für Personen mit niedrigen und mittleren Einkommen stärker lohnt und Lock-in-Effekte vermieden werden. Im gegenwärtigen Transfersystem stecken Bürgergeldempfänger und Haushalte mit geringerem Einkommen in einer Niedrigeinkommensfalle, so dass sich die Arbeitsaufnahme oder die Ausweitung der Arbeit für viele in gewissen Konstellationen finanziell kaum oder gar nicht lohnen. Sie stehen durch hohe Transferentzugsraten einer hohen Grenzbelastung beim nächsten hinzuverdienten Euro gegenüber, die zu geringen Arbeitsanreizen führt. Eine Reform des bestehenden Systems wäre daher dringend geboten, um die unausgeschöpften Arbeitspotenziale zu mobilisieren und fiskalische Kosten zu reduzieren. Durch den Abbau von Fehlanreizen bei einer Ausweitung des Hinzuverdienstes im Transferbereich zeigt sich insgesamt ein erhebliches Refinanzierungspotenzial (Blömer und Peichl 2020; Blömer et al. 2021; Blömer und Peichl 2023; Dorn et al. 2023; Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2023; Blömer et al. 2024a; vgl. hierzu auch den Beitrag von Blömer und Peichl auf S. 12–13).

Größere Arbeitsanreize können geschaffen werden, wenn die **Grenzbelastung bei der Arbeitsausdehnung verringert** wird und sich Arbeit damit mehr lohnt. Hierzu können verschiedene Ansätze verfolgt werden. Entweder durch eine Priorisierung und **Begrenzung des Zugangs zu Transferleistungen** oder eine Reduzierung ihres Leistungsumfangs. Die Einführung einer negativen Einkommensbesteuerung bei geringen Einkommen könnte zudem **Arbeit steuerlich subventionieren**, statt Arbeit unabhängig von Beschäftigung durch Transfers zu unterstützen. Die steuerliche Subventionierung wäre je nach Umsetzung dann jedoch nicht mehr wie die Transferleistungen an die Bedarfsprüfung gebunden. Alternativ kann eine Reform die **Reduzierung der Transferentzugsraten** adressieren, was jedoch mit einem längeren Bezug von Transfers bis in mittlere Einkommensgruppen hinein verbunden sein würde.³ Eine konstante Transferentzugsrate, die in vielen Einkommensbereichen

unter der des aktuellen Systems liegt, könnte die Armutsgefährdung reduzieren und die Erwerbsanreize in dem Ausmaß stärken, dass keine staatlichen Mehrausgaben erforderlich sind. Zwar könnten die Transferansprüche in einigen Einkommensbereichen steigen, was fiskalische Kosten verursachen würde. Gleichzeitig würde eine erhöhte Beschäftigung aber zu höheren Steuereinnahmen und einer Reduktion der Anzahl der Transferempfänger führen. Wenn die Erwerbstätigkeit stark genug steigt, kann die Reform für den Staat selbstfinanzierend sein. In jedem Fall gilt es zu prüfen, die anrechnungsfreie **Hinzuverdienstmöglichkeit bei Kleinstjobs** von bis zu 100 Euro pro Monat zu streichen, da sie eher Schwarzarbeit statt einer regulären Arbeitsaufnahme fördert. Ein vielversprechender Reformvorschlag für die Anpassung der Transferleistungen, der die genannten Reformelemente zusammenbringen könnte, ist die **Bündelung existenzsichernder Transferleistungen** wie Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag **in einer zusammengefassten Transferleistung**. Eine solche Reform kann die Hinzuverdienstmöglichkeiten verbessern und ungünstige Grenzbelastungen glätten, wodurch Transparenz geschaffen und die Arbeitsanreize erhöht würden (Blömer et al. 2019, 2023; Blömer und Peichl 2023; SVR 2023).

Familienbesteuerung

Eine **Reform der Familienbesteuerung** kann weitere Impulse setzen, insbesondere wenn die sogenannte »Zweitverdienerfalle« des aktuellen Ehegattensplittings beseitigt wird, bei der durch hohe marginale Steuer- und Abgabenbelastungen für Zweitverdiener starke Anreize entstehen, nicht am Arbeitsmarkt zu partizipieren oder nur in Teilzeit zu arbeiten, selbst wenn die Kinderbetreuung dies erlaubt (Blömer et al. 2021; vgl. hierzu auch den Beitrag von Poutvaara und Rainer, S. 19–22). Dies resultiert daraus, dass das Einkommen des Zweitverdieners ab dem ersten Euro dem Grenzsteuersatz des Ehepaars unterliegt, was insbesondere bei hohen Einkommen der Erstverdiener problematisch ist (Blömer et al. 2021). Da Frauen häufig die Rolle des Zweitverdieners einnehmen, tragen diese steuerlichen Fehlanreize zur geringeren Beschäftigungs- und Vollzeitquote von Frauen bei und führen im Fall einer Scheidung zu einem dauerhaft niedrigeren Einkommenspotenzial (Peichl und Rainer 2021; Beznoska et al. 2019; Foerster 2022). Befürworter des Ehegattensplittings betonen hingegen oft, dass dies der steuerlichen Besserstellung von Ehen und Familien diene. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass einerseits auch Ehen ohne Kinder die Vorteile des Ehegattensplittings nutzen und andererseits Ehepartner mit gleichem Einkommen keine steuerlichen Vorteile beim Ehegattensplitting gegenüber einer Individualbesteuerung haben. Im Zusammenhang der steuerlichen Arbeitsanreize des Ehegattensplittings sind auch die bei Zweitverdienerinnen stark verbreiteten Minijobs

³ Denkbar wäre auch, den Transferentzug nach der Arbeitsaufnahme zu reduzieren und erst in Abhängigkeit von der Weiterbeschäftigung zu staffeln.

zu nennen. Gerade die Interaktion von Ehegattensplitting und der Steuer- und Abgabefreiheit der Minijobs führt zu erheblichen Fehlanreizen für verheiratete Zweitverdienende, da sich die Arbeit über den Minijob hinaus für sie finanziell kaum lohnt, wenn der Partner in Vollzeit arbeitet. Durch diesen Interaktionseffekt verschärft sich bei einer Ausweitung der Minijobs auch die Teilzeitfalle und eine Senkung der Minijobgrenze könnte dies abmildern (Blömer und Consiglio 2022).

In einer Reform der Familienbesteuerung könnten Familien steuerlich zielgenauer entlastet und mehr Arbeitsanreize für Zweitverdienende geschaffen werden. Beispielsweise könnte das Modell des Ehegattensplittings durch ein Modell mit **Realsplitting (mit übertragbarem Höchstbetrag) oder Ehezusatzfreibeträgen (bzw. Steuergutschrift)** ersetzt werden.⁴ Diese Alternativen erlauben entweder einen (begrenzten) Splittingvorteil oder modellieren einen Bonus für Verheiratete durch einen steuerlichen Zusatzfreibetrag, führen aber einerseits zu geringeren Grenzbelastungen für Zweitverdienende als beim Ehegattensplitting, und andererseits wären alle Ehen steuerlich begünstigt, unabhängig von der Einkommensverteilung.⁵ Eine deutliche **Erhöhung der Kinderfreibeträge** könnte zudem die Reform ergänzen, wenn es darum gehen soll, insbesondere Familien mit Kindern statt Ehen ohne Kinder steuerlich mehr zu entlasten (Dorn et al. 2022).

Modellsimulationen zeigen, dass verschiedene Reformoptionen in der Ehegatten- und Familienbesteuerung nahezu aufkommensneutral steuerliche Fehlanreize reduzieren, die Beschäftigung signifikant erhöhen, einen Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit leisten und dabei die steuerliche Entlastung von Familien aufrechterhalten können (Blömer und Peichl 2023; Bach et al. 2020; SVR 2023). Beim Übergang vom Ehegattensplitting auf eine alternative Familienbesteuerung, bspw. mit Realsplitting (mit übertragbarem Höchstfreibetrag) oder Ehezusatzfreibeträgen, kann es auch für manche Bestandesehen zu Nachteilen führen. Da es Ehepartner gibt, die ihre Lebens- und Einkommensplanung gemeinschaftlich vor dem Hintergrund des bestehenden Steuersystems gestaltet haben, stellt

sich die Frage nach einem **Bestands- und Vertrauensschutz**, indem bisherige Regelungen zur Ehegattenbesteuerung für Bestandesehen aufrechterhalten bleiben (Fuest 2021a). Denn manche Zweitverdienende können oder wollen – auch bei niedrigerer Grenzbelastung – aufgrund in der Vergangenheit getroffener Entscheidungen nun nicht ohne Weiteres Erwerbsarbeit aufnehmen oder ausdehnen. In der politischen Umsetzung wären daher Stichtagsregelungen oder Übergangsfristen realistisch, was aber die erwarteten positiven Beschäftigungseffekte deutlich mindern bzw. erst langfristig realisieren würde.

Vergünstigungen bei Überstunden und Rentenarbeit

Um Mehrarbeit attraktiver zu machen, werden in der Diskussion auch Steuervergünstigungen für Überstunden ins Spiel gebracht. **Steuervergünstigungen für Überstunden sind jedoch nicht zielführend, um das Arbeitsvolumen auszudehnen.** Während eine solche Regelung mit spürbaren Steuereinbußen für den Fiskus einhergehen könnte, ist nicht mit signifikanten Impulsen für Arbeit und Wachstum zu rechnen. Eine ähnliche Regelung in Frankreich im Jahr 2007 führte beispielsweise überwiegend zu Mitnahmeeffekten (Cahuc und Carcillo 2014). Einerseits kommen Personen in den Genuss der Steuervergünstigung, die ohnehin schon mehr arbeiten. Damit entstehen fiskalische Kosten, ohne effektiv Arbeitsanreize und Produktivität zu erhöhen. Wenn dies zudem insbesondere Besserverdienende betrifft, kann sich mit der Maßnahme auch die Ungleichheit erhöhen. Insgesamt erscheint diese Maßnahme wenig zielführend.

Eine **Abgabentlastung für Erwerbsarbeit bei Personen im Renten- und Pensionsalter**, um insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels mehr Anreize zu schaffen, länger zu arbeiten, kann hingegen zielführend sein. Um spezifisch auf die Anreize zur Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern abzielen und Mitnahmeeffekte bei Unternehmern und Freiberuflern zu reduzieren, könnte vor allem die Reduzierung in der Sozialabgabenlast oder ein begrenzter steuerlicher Freibetrag zielgenau sein. Gleichmaßen sollten auch für Beamte Wege ermöglicht werden, länger arbeiten zu können.

Private Immobilienveräußerungsgewinne

Auch bei der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Immobilien oder Flächen des Privatvermögens finden sich Ansatzpunkte für eine Reform, die zu mehr Effizienz und gleichmäßigerer Besteuerung führt. Im aktuellen System bleiben Gewinne aus dem Verkauf einer vermieteten Immobilie oder Flächen des Privatvermögens steuerfrei, wenn diese nach dem Erwerb mindestens zehn Jahre gehalten wird (sog. Spekulationsfrist, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Dies steht im Gegensatz zu Veräußerungsgewinnen

⁴ Die Ausgestaltung der Ehegattenbesteuerung unterliegt verfassungsrechtlichen Beschränkungen. Das Bundesverfassungsgericht entschied 1957, dass Ehepaare gegenüber unverheirateten Paaren steuerlich nicht benachteiligt werden dürfen (BVerfG 1957). Zudem ist eine reine Individualbesteuerung nicht zulässig, da mindestens das Existenzminimum beider Ehegatten beziehungsweise die Unterhaltsverpflichtungen steuerfrei bleiben müssen.

⁵ Insgesamt handelt es sich beim Realsplitting faktisch um eine Begrenzung des aktuellen Ehegattensplittings. Der Splittingvorteil wird dabei auf einen übertragbaren Höchstbetrag begrenzt (z. B. in Höhe der abzugsfähigen Unterhaltszahlungen), der als Einkommen auf den Ehepartner übertragen werden kann. Für Erstverdienende ergibt sich dadurch eine etwas höhere Belastung, die aber in einer geringeren Belastung für die Zweitverdienenden einer Ehe führt (Blömer et al. 2021). Dadurch würden die Steuereinnahmen steigen. Ein alternatives Modell ist die Einführung eines Ehezusatzfreibetrags oder einer Steuergutschrift, der für beide Ehepartner angesetzt wird. Bei der Steuergutschrift erhalten beide Partner eine Reduzierung der Steuerlast in Höhe der Gutschrift. Beim Ehezusatzfreibetrag wird der Freibetrag steuerlich für die Ehepartner (ungemindert oder einkommensabhängig) freigestellt (Blömer und Peichl 2023; Bach et al. 2020; SVR 2023).

bei Aktien und Wertpapieren, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Diese Ungleichbehandlung sollte abgeschafft werden. **Veräußerungsgewinne von privaten Immobilien oder von Flächen des Privatvermögens** sollten unabhängig von der Haltedauer **steuerpflichtig** sein und den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugerechnet werden. Die **Abschaffung der Haltedauer** sollte jedoch mit höheren Freibeträgen oder reduzierten Steuersätzen einhergehen, um einen Inflationsausgleich zu ermöglichen, und eine progressive Steuerbelastung durch eine Verteilung der Einkünfte über mehrere Jahre abzumildern (Fuest et al. 2021).⁶

UNTERNEHMENS- UND GEWINNBESTEUERUNG

Unternehmensteuern und Kommunalsteuerreform

Deutschland ist Spitzenreiter bei der Unternehmensbesteuerung (IWF 2019). Um das Risiko zu verringern, durch hohe Unternehmensteuern im internationalen Standortwettbewerb benachteiligt zu werden und dadurch Einbußen bei Investitionen und unternehmerischen Aktivitäten zu erleiden, ist es naheliegend, eine **Reduzierung der Steuerlast für Unternehmen (bspw. um zunächst 5 Prozentpunkte bei der Körperschaftsteuer)** zu forcieren. Geringere Steuern würden den Investitionsstandort Deutschland wieder attraktiver machen. Um Investitionen, Beschäftigung und das Wirtschaftswachstum zusätzlich anzuregen, wäre neben der Senkung von Unternehmensteuern auch die **Ausweitung von beschleunigten Abschreibungsregeln** zielführend. Abschreibungserleichterungen haben dabei eine ähnliche Wirkung wie aktuell diskutierte Investitionsprämien mit dem Unterschied, dass letztere auch Unternehmen mit Verlusten erreichen. Geringere Unternehmensteuern können sogar langfristig aufkommensneutral wirken, wenn die Investitions- und Wachstumsimpulse hinreichend hohe Steuereinnahmen in der Zukunft hervorbringen (Dorn et al. 2021). Kurzfristig wäre eine Reduzierung der Unternehmensteuersätze mit Steueraufkommensrückgängen verbunden, für die im Haushalt in der Übergangsphase Spielräume geschaffen werden müssten. Auch beschleunigte Abschreibungen würden zu einem kurzfristigen Rückgang des Steueraufkommens führen. Sie stellen allerdings fiskalisch keinen permanenten Steueraufkommensausfall dar, sondern verlagern lediglich Steuerzahlungen in die Zukunft, was beim

Staat Zinskosten verursacht. Wegen des Zins- und Liquiditätsvorteils für Unternehmen können verbesserte Abschreibungen einen Investitions- und Wachstumsimpuls bewirken (Dorn et al. 2021). Es sollte zudem über eine **Abschaffung der Einschränkungen bei der Verlustvorrechnung** für zukünftige Verluste nachgedacht werden, um Nachteile für riskante Investitionen zu beseitigen.

Neben hohen Steuersätzen liegt eine große Schwäche des deutschen Unternehmensteuersystems in seinen kommunalen Wechselwirkungen, da die deutschen Kommunen stark auf Einnahmen aus der Gewerbesteuer angewiesen sind. Diese Abhängigkeit birgt erhebliche Risiken. Wenn Kommunen, die von einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung betroffen sind, die Gewerbesteuer erhöhen, um ihre Haushalte zu stabilisieren, trifft dies gleichermaßen die Eigentümer lokaler Unternehmen sowie die Entwicklung der lokalen Arbeitseinkommen und Investitionen (Fuest et al. 2018; Link et al. 2022). Die erheblichen konjunkturellen Schwankungen von Unternehmensgewinnen führen zu einer Volatilität der Gewerbesteuereinnahmen, die Gemeinden keine Planungssicherheit gewährleisten. Dann, wenn Kommunen in Krisen investieren sollten, fehlt ihnen das nötige Geld aus den Gewerbesteuern. Es entsteht die Gefahr eines Teufelskreises aus hoher Steuerlast und wirtschaftlicher Stagnation. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer grundlegenden **Reform der Kommunalfinanzen**.

Befürworter einer Reform der Kommunalbesteuerung bringen oft die Abschaffung der Gewerbesteuer und deren Integration in die Körperschaftsteuer ins Spiel. Diese Maßnahme hat einige Vorteile. Eine **Abschaffung der Gewerbesteuer** ist aus Effizienz- und verteilungspolitischen Gründen sinnvoll. Die Gewerbesteuer wird zunächst mit viel Aufwand erhoben, um dann bei den Personengesellschaften zu einem erheblichen Teil wieder an die Steuerzahler erstattet zu werden. Beispielsweise wäre nach Abschaffung der Gewerbesteuer und mit einem neuen **Körperschaftsteuersatz von 25%** die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Gewinnbesteuerung spürbar verbessert.

Eine Reform muss aber auch die Finanzierung der Kommunen weiterhin sichern. Sie könnte außerdem die Verbesserung bringen, die Kommunalfinanzen weniger abhängig von konjunkturellen Schwankungen macht, um den Kommunen ein stetigeres Steueraufkommen zu sichern. Gleichzeitig gilt es, weiterhin ein Hebesatzrecht zu gewährleisten, das der kommunalen Finanzautonomie gerecht wird.⁷ Der Verwaltungsaufwand der Festsetzung und Erhebung sollte dabei insgesamt möglichst geringgehalten werden. Konkret empfiehlt sich die Einführung eines Vier-Säulen-Modells zur Reform der kommunalen Steuern aus einer

⁶ Steuerreformen sollten für mehr Fairness sorgen und Ungleichheiten bei der Besteuerung abschaffen. Jedoch ist zu beachten, dass Steuererhöhungen im Immobiliensektor auch das Angebot an Wohnraum verringern könnten. Änderungen in diesem Bereich sind daher im Kontext der zunehmenden Wohnungsknappheit und der besonderen Belastung des Wohnens durch Grundsteuern und Grunderwerbsteuern zu sehen. Andererseits könnte die Abschaffung der Behalterfrist bei der Veräußerung von Flächen des Privatvermögens schneller neue Flächen für den Wohnbau zur Verfügung stellen, denn bei den zehn Jahren handelt es sich bisher um eine starre Grenze, die selbst im Erbfall und nach Ausweisung der privaten Flächen als Bauland gilt – eine Veräußerung vor Ende der Behalterfrist von zehn Jahren löst eine 100 % Steuerpflicht aus, während die Veräußerung danach vollständig steuerfrei ist.

⁷ Das Grundgesetz garantiert durch die Staatsfundamentalnorm die gemeindliche Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG), zu deren Kern die finanzielle Autonomie gehört. Deswegen ist eine einfache Abschaffung der Gemeindebesteuerung rechtlich nicht ohne Weiteres möglich (Stiftung Marktwirtschaft 2006).

Kombination aus kommunaler Unternehmensteuer (Säule I), Betriebslohnsteuer (Säule II), Bürgersteuer (Säule III) und Grundsteuer (Säule IV) (Stiftung Marktwirtschaft 2006).

Steuerprivilegien bei Immobilieninvestitionen

Das deutsche Steuerrecht privilegiert Immobilieninvestitionen für bestimmte Investorentypen. Dies führt zu problematischen Effekten bei Effizienz und Verteilung, weil diese privilegierten Arten des Vermögensaufbaus Privatpersonen bzw. Haushalten mit geringen Grenzsteuersätzen oder fehlender Kreditwürdigkeit nicht offenstehen und somit zu einer steuerlich geförderten Vermögensakkumulation und einem Anstieg von (Vermögens-)Ungleichheit führen, während der Immobilienerwerb mit mittleren Einkommen erschwert wird. **Existierende Steuerprivilegien für Immobiliengesellschaften** bei der Einkommen-, Gewerbe- und Grunderwerbsteuer sollten daher einer **Prüfung unterzogen** werden. Beispielsweise profitieren Objektgesellschaften von der erweiterten Kürzung des Gewbeertrags und zahlen nur Körperschaftsteuer, nicht jedoch Gewerbesteuer. Immobiliengesellschaften profitieren dabei von einer Befreiungsvorschrift bei der Gewerbesteuer, die nur für Werkwohnungen gedacht war (§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG). Heute nutzen viele Immobiliengesellschaften diese Vorschrift, wodurch sie ihre Mieteinnahmen und Immobilienverkäufe ohne Gewerbesteuerbelastung einnehmen können und nur die gegenwärtige Körperschaftsteuer von 15 % zahlen, was zu erheblichen steuerlichen Vorteilen für Immobiliengesellschaften oder vermögensverwaltenden Gesellschaften mit Immobilien führt (Fuest et al. 2021). Mieteinnahmen einer vermögensverwaltenden GmbH werden daher nur mit der Körperschaftsteuer von 15 % besteuert, während die Mieteinnahmen von Wohnungen im Privatbesitz dem i.d.R. deutlich höheren Grenzsteuersatz der Einkommensteuer unterliegen. Vermögenden, die sich die Gründung einer Immobiliengesellschaft bzw. vermögensverwaltenden Gesellschaft leisten können, öffnet sich dadurch ein Steuersparmodell. Die Steuerersparnisse können damit direkt zur weiteren Vermögensakkumulation in Immobilien genutzt werden.

Immobilien-AGs können zudem laufende und Sonderabschreibungen sowie Refinanzierungszinsen als Betriebsausgaben sowohl bei der Körperschaft- als auch bei der Gewerbesteuer geltend machen und ihre Steuerlast weiter mindern. Zudem können Holdinggesellschaften Anteile an Objektgesellschaften steuerlich begünstigt veräußern, wodurch nur 5 % des Veräußerungsgewinns steuerpflichtig sind. Ökonomisch gesehen bietet diese Steuerpolitik mehr Anreize, um Vermögen in Immobilien zu investieren als in anderen Bereichen, wie z. B. innovative Unternehmensideen. Dies führt zu einem ökonomischen Ungleichgewicht und kann Investitionen in Forschung und Entwicklung

dämpfen. Die **Abschaffung dieser Steuervergünstigungen** würde das Steueraufkommen erhöhen, ohne die wirtschaftliche Entwicklung oder den Bau von Immobilien zu belasten (Fuest et al. 2021; Bach und Eichfelder 2021). Mit der Integration der Gewerbesteuer in die Körperschaftsteuer und einer Festsetzung auf 25 % wären somit zukünftig für Kapitalgesellschaften die Einnahmen aus Immobiliengewinnen und anderen Unternehmensgewinnen gleichermaßen besteuert. Damit hängen Investitionen von der erwarteten Profitabilität und nicht mehr vom Steuervorteil ab, was zu mehr Effizienz und Wachstumsimpulsen führt.

Die Abschaffung weiterer Steuerprivilegien bei der Einkommen- und Gewerbesteuer für Immobilieninvestitionen kann zudem einen Beitrag zu einer gerechteren Steuerlastverteilung und zur Eindämmung der Preissteigerungen auf dem Immobilienmarkt leisten (Bach und Eichfelder 2021). Um den Immobilienerwerb über alle Einkommensgruppen gleichermaßen steuerlich zu fördern, könnte stattdessen die Einführung eines kumulierbaren Lebensfreibetrags bei der Grunderwerbsteuer erwogen werden. Überzeugender wäre allerdings eine **Abschaffung der Grunderwerbsteuer** und eine entsprechende **Erhöhung der jährlichen Grundsteuer**.

UMSATZ- UND VERBRAUCHSBESTEUERUNG

Wenn direkte Steuerlasten auf Einkommen und Unternehmensgewinne reduziert werden sollen, muss die Politik dafür im Haushalt Spielräume schaffen. Ein Weg ist, die Steuern schrittweise über mehrere Jahre verbindlich zu kürzen, wenn Mehreinnahmen im Staatshaushalt durch wirtschaftliches Wachstum generiert werden. Dies erfordert jedoch Haushaltsdisziplin auf der Ausgabenseite, da andere Ausgaben nicht neu eingeführt oder erhöht werden könnten. In Zeiten geringen Wachstums wäre ein anderer, schnellerer Weg, die gegenwärtigen Staatsausgaben kritisch zu prüfen und konsumtive Ausgaben oder ineffiziente Subventionen zugunsten der vorgesehenen Steuerreform zu kürzen. Wenn keine Ausgaben gekürzt werden, müssten andere Einnahmen erzielt werden. Im Vergleich zur direkten Besteuerung wirken indirekte Steuern sowie Grundsteuern weniger verzerrend. Um die Effizienz und Wachstumsimpulse zu erhöhen, bieten sich indirekte Steuern daher an, diese zugunsten der Reduzierung direkter Besteuerung zu erhöhen, um das Steueraufkommen auszugleichen.

Eine **Erhöhung der Umsatz- und Verbrauchsteuern** (bspw. um 1 Prozentpunkt) kann auf Basis des gegenwärtigen Niveaus dann effizient sein, wenn stattdessen die direkte Einkommens- und Gewinnbesteuerung reduziert wird und die privaten Haushalte dafür mehr Einkommen zur Verfügung haben. Die Umsatzsteuer hat weniger negative Auswirkungen auf Investitionen und Beschäftigung und könnte somit das fiskalische Aufkommen ausgleichen, während sie gleichzeitig Impulse für Investitionen, Beschäftigung und Wachstum fördert (Dorn et al. 2021).

Indirekte Steuern wirken jedoch tendenziell regressiv, weshalb eine stärkere Besteuerung des Konsums insbesondere niedrige und mittlere Einkommen relativ zu hohen Einkommen stärker belastet. Dies verdeutlicht die klassische Abwägung zwischen Verteilungs- und Effizienzzielen in der Steuerpolitik. Die regressiv Wirkung bedeutet, dass einkommensschwächere Haushalte einen größeren Teil ihres Einkommens für den Konsum als wohlhabendere Haushalte ausgeben. Die oben beschriebenen Reformelemente der Einkommensbesteuerung zielen jedoch insbesondere auf die Entlastung bei niedrigen und mittleren Einkommen ab, damit sich Arbeit in diesen Einkommensgruppen mehr lohnt. Durch die **Entlastung bei der direkten Besteuerung**, die zu mehr Einkommen und Arbeit führt, **könnte die Mehrbelastung beim Konsum überkompensiert werden** (Pestel und Sommer 2017). Die gesetzliche Anpassung des soziokulturellen Existenzminimums und damit der Grundsicherung (Bürgergeld sowie weitere darauf basierende Transfers und auch der Mindestunterhalt) berücksichtigt zudem die Entwicklung der Verbraucherpreise, weshalb die Erhöhung der Konsumsteuern bereits für Bürgergeldempfänger, die von der Entlastung der direkten Besteuerung nicht profitieren, ausgeglichen würde. Gleichzeitig steigen durch ein erhöhtes soziokulturelles Existenzminimum bereits mechanisch die unteren Steuerfreibeträge (Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum).

Grundsätzlich sollte zudem die Notwendigkeit **ermäßigter Steuersätze** bei der Umsatzsteuer überprüft und deutlich eingeschränkt werden.

VERMÖGENSBESTEUERUNG

Befürworter einer Erhöhung von Vermögen- und Erbschaftsteuern führen häufig an, dass diese einerseits zur Finanzierung von Staatsaufgaben herangezogen werden und wirtschaftliche Chancengleichheiten erhöhen könnten. Kritiker der vermögensbezogenen Steuern halten dem entgegen, dass die Besteuerung von Vermögen und Erbschaften so gestaltet sein muss, dass sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Investitionen und die Innovationskraft möglichst nicht beeinträchtigt. Ein reformiertes und vereinfachtes Erbschaftsteuersystem, das hohe Freibeträge für Erbschaften vorsieht und keine unnötigen Ausnahmen für bestimmte Vermögensarten schafft, kann helfen, diese Balance zu erreichen, ohne dass eine Vermögenssteuer nötig wäre. Das aktuelle System voller komplexer und starrer Sprungstellen und Ausnahmen, die zu ungleicher Besteuerung von Erbschaften führen, sollte reformiert werden.

Erbschaftsteuer grundlegend reformieren: Die Erbschaftsbesteuerung sollte reformiert werden und darauf abzielen, die Steuerlast gerechter zu verteilen und gleichzeitig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Investitionen und Innovationskraft von Unternehmen nicht zu beeinträchtigen. Sie sollte **vereinfacht** wer-

den, mit einem **einheitlichen, niedrigen Steuersatz** (z. B. 5–10 %), der jedoch für alle Vermögensarten gelten sollte. Die bestehenden Freibeträge in Abhängigkeit des Verwandtschaftsgrads könnten erhalten bleiben, um insbesondere kleinere Erbschaften nicht zu belasten und die Zahl der Steuerfälle zu begrenzen. Vergünstigungen und Ausnahmen für Betriebsvermögen und selbst genutzte Immobilien sollten abgebaut werden, da diese zu Ungleichheit bei Gleichvermögen, ökonomischer Verzerrung, Inkonsistenzen und hohen administrativen Kosten führen (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2012; Spengel et al. 2014). Teils entstehen durch die bestehenden Regelungen krasse Ungleichbehandlungen, die auch mit dem Argument des Schutzes von Arbeitsplätzen nicht zu rechtfertigen sind. Bedrohliche Liquiditätsprobleme und Bestandsgefährdung von Unternehmen könnten durch **großzügige (zinslose) Stundungsregelungen** abgefedert werden, indem die Steuer aus dem laufenden Gewinn bezahlt wird (Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2012) oder gar die Erbschaftsteuerlast über mehrere Jahre als Betriebsausgabe steuerlich abgeschrieben werden kann. Dieser Reformansatz würde dem Anreiz der Unternehmensfortführung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen gerecht. Eine solche Reform zielt auf eine fairere und effizientere Verteilung der Erbschaftsteuerlasten ab und wäre grundsätzlich auch aufkommensneutral möglich, wenn die Steuersätze und Freibeträge so angepasst würden, dass die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer im Gesamtvolumen unverändert bleiben.

Freibeträge der Erbschaftsbesteuerung könnten dynamisch »auf Rädern« unter Berücksichtigung der Immobilien- bzw. Vermögenspreisinflation angepasst werden. Die aktuellen Freibeträge wurden seit 2008 nicht angepasst, was angesichts der gestiegenen Immobilienpreise und der Vermögensinflation zu intertemporalen Verzerrungen führt.

Eine Reform der Erbschaftsteuer sollte auch die **Sonderbehandlung von Immobilienvermögen aufgeben**. Die Steuervergünstigung gemäß § 13a ErbStG privilegiert große Wohnungsgesellschaften gegenüber privaten Vermietern und kleinen Gesellschaften, was den Wettbewerb verzerrt (Fuest et al. 2021; Bach und Eichfelder 2021).

Nettovermögensteuer nicht einführen: Wenn Einkommen und Erbschaften richtig besteuert werden, dann bedarf es keiner weiteren Vermögensbesteuerung, die sehr hohe Erhebungskosten und ökonomische Verzerrungen durch Ausweichreaktionen (z. B. internationale Kapitalflucht) mit sich bringen würde (Fuest 2021b). International sind Nettovermögensteuern die Ausnahme, eine Einführung in Deutschland wäre ein Signal an Investoren, den Standort Deutschland zu verlassen. Ex-ante-Evaluierungen prognostizieren erhebliche negative Auswirkungen auf Investitionen, Wachstum und Beschäftigung sowie fiskalische Verluste aus anderen Steuerquellen, so dass eine Net-

tovermögensteuer das Steueraufkommen langfristig senken könnte. So würde eine Vermögensteuer von 1 % den effektiven Durchschnittsteuersatz von Unternehmen von aktuell etwa 30 % deutlich auf 38 bis 65 % erhöhen (Fuest 2021b). Besonders bei Unternehmen mit niedriger Profitabilität würde dies einer Verdopplung der Ertragsteuern nahekommen. Eine solche erhöhte Steuerlast für Unternehmen und private Investoren würde zu geringeren Investitionen und einer Kapitalflucht führen und die wirtschaftliche Dynamik weiter erheblich reduzieren.

FAZIT

Reformen des Steuer- und Transfersystems haben erhebliches Potenzial, die Bedingungen für Beschäftigung, Investitionen und Wachstum zu verbessern, die Finanzierung staatlichen Handelns zu sichern und die Fairness der Lastenverteilung zu stärken. Dieser Beitrag beschreibt, an welchen Punkten ein derartiges Reformprogramm ansetzen sollte. Bestimmte derzeit diskutierte Maßnahmen, die von einer Einführung von Nettovermögensteuern bis hin zu Senkungen oder Ausweitungen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes reichen, wären eher kontraproduktiv und sind weder wachstums- noch verteilungspolitisch überzeugend zu rechtfertigen. Die Gewichtung und die zeitliche Strukturierung der einzelnen Elemente eines solchen Reformprogramms erfordern auch politische Entscheidungen über Prioritäten und Lastenverteilungen. Angesichts der Breite der anstehenden wirtschaftlichen Herausforderungen kommt der Prioritätensetzung besondere Bedeutung zu.

REFERENZEN

Bach, S. und S. Eichfelder (2021), »Reform der Immobilienbesteuerung: Bodenwerte belasten und Privilegien streichen«, *DIW Wochenbericht* 88(27), 463–470.

Bach, S., B. Fischer, P. Haan und K. Wrohlich (2020), »Reform des Ehegattensplittings: Realsplitting mit niedrigem Übertragungsbetrag ist ein guter Kompromiss«, *DIW Wochenbericht* 87(41), 785–794.

Beznoska, M., C. Fuest und T. Schaefer (2016), »Wirkungen einer Beseitigung des »Mittelstandsbauchs« im Einkommensteuertarif«, *Wirtschaftsdienst* 96(9), 655–659.

Beznoska, M., T. Hentze, S. Kochskämper und M. Stockhausen (2019), *Die Besteuerung von Ehepaaren in Deutschland: Ökonomische Effekte verschiedener Reformvorschläge*, IW-Analyse 133, Köln/Berlin.

Blömer, M. und A. Peichl (2020), *Für wen lohnt sich Arbeit? Partizipationsbelastungen im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem*, ifo Forschungsbericht 118.

Blömer, M. und V. Consiglio (2022), »Reform der Mini- und Midijobs: Verschärft die Ampel-Koalition die Teilzeitfalle?«, *ifo Schnelldienst* 75(4), 12–18.

Blömer, M. und A. Peichl (2023), »Reformoptionen im deutschen Grundversicherung- und Transfersystem sowie bei der Ehegattenbesteuerung«, Arbeitspapier 04/2023, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Blömer, M., C. Fuest und A. Peichl (2019), »Raus aus der Niedrigeinkommensfalle(!) – Der ifo-Vorschlag zur Reform des Grundversicherungssystems«, *ifo Schnelldienst* 72(4), 34–43.

Blömer, M., P. Brandt, F. Dorn, C. Fuest und A. Peichl (2021), »Für mehr Beschäftigung und mehr steuerliche Entlastung für Familien: Ein Reformvorschlag zur Einkommensbesteuerung«, *ifo Schnelldienst* 74(10), 37–49.

Blömer, M., L. Fischer und A. Peichl (2023a), »Ein aktualisierter Reformvorschlag für mehr Beschäftigung und steuerliche Entlastung«, *ifo Schnelldienst* 76(9), 25–36.

Blömer, M., F. Dorn und C. Fuest (2023b), »Kalte Progression in Zeiten hoher Inflation: Wer trägt die Lasten?«, *ifo Schnelldienst* 76(2), 3–13.

Blömer, M., L. Fischer, M. Pannier und A. Peichl (2024a), »Lohnt sich Arbeit noch? Lohnabstand und Arbeitsanreize im Jahr 2024«, *ifo Schnelldienst* 77(1), 35–38.

Blömer, M., M. Pannier und A. Peichl (2024b), »Die Wirkung von Freibeträgen und die Umwandlung in Steuergutschriften im deutschen Steuer- und Transfersystem«, *ifo Forschungsberichte* 143.

Bundesverfassungsgericht – BVerfG (1957), *Steuer splitting*, Beschluss 1 BvL 4/54, Karlsruhe, 17. Januar.

Cahuc, P. und S. Carcillo (2014), »The Detaxation of Overtime Hours: Lessons from the French Experiment«, *Journal of Labor Economics* 32(2), 361–400.

Dolls, M., F. Dorn, D. Gstrein und M. Lay (2023), »Die Lage der Mittelschicht im europäischen Vergleich«, in: M. Ferber (Hrsg.), *Gerechtigkeit für die Mitte? Die Verteilung der Steuer- und Abgabenlast in Deutschland und im EU-Vergleich*, ifo-Studie im Auftrag der Hanns-Seidel-Stiftung, ifo Institut, München, 70–98.

Dorn, F., C. Fuest, B. Kauder, L. Lorenz und M. Mosler (2016a), *Die Beseitigung des Mittelstandsbauchs – Varianten und Kosten*, ifo Forschungsbericht 77.

Dorn, F., C. Fuest, B. Kauder, L. Lorenz, M. Mosler und N. Potrafke (2016b), *Heimliche Steuererhöhungen – Belastungswirkungen der Kalten Progression und Entlastungswirkungen eines Einkommensteuertarifs auf Rädern*, ifo Forschungsbericht 76.

Dorn, F., C. Fuest, F. Häring, B. Kauder, L. Lorenz und M. Mosler (2017a), »Die Beseitigung des Mittelstandsbauchs – Reformoptionen zur Einkommensteuer und ihre fiskalischen Kosten«, *ifo Schnelldienst* 70(9), 31–38.

Dorn, F., C. Fuest, B. Kauder, L. Lorenz, M. Mosler und N. Potrafke (2017b), »Steuererhöhungen durch die Hintertür – fiskalische Aufkommenswirkungen der Kalten Progression«, *ifo Schnelldienst* 70(2), 51–58.

Dorn, F., C. Fuest, F. Neumeier und M. Stimmelmayer (2021), »Wie beeinflussen Steuerentlastungen die wirtschaftliche Entwicklung und das Steueraufkommen? Eine quantitative Analyse mit einem CGE-Modell«, *ifo Schnelldienst* 74(10), 03–11.

Dorn, F., C. Fuest, L. Koch und F. Neumeier (2022), »Reform der Familienbesteuerung«, *Steuer und Wirtschaft* 99(2), 119–128.

Dorn, F., D. Gstrein, F. Neumeier und A. Peichl (2023), »Die Mittelschicht in Deutschland: Zugehörigkeit, Entwicklung und Steuerlast«, *ifo Schnelldienst* 76(8), 29–36.

Dorn, F., C. Fuest, F. Neumeier, A. Peichl und P. Zamorski (2024a), *Elemente einer grundlegenden Reform für das Steuer- und Abgabensystem in Deutschland*, ifo Forschungsbericht 151.

Foerster, H. (2022), »Untying the Knot: How Child Support and Alimony Affect Couples' Decisions and Welfare«, Working Paper 1043, Boston College Department of Economics.

Fuest, C. (2021a), »Vor- und Nachteile einer Reform des Ehegattensplittings«, ifo Standpunkt 227.

Fuest, C. (2021b), *Zur Debatte über die Einführung einer Nettovermögensteuer in Deutschland*, Stiftung Familienunternehmen, München.

Fuest, C. und A. Peichl (2020), »Acht Elemente einer grundlegenden Reform des Steuer- und Transfersystems«, *Wirtschaftsdienst* 100(3), 162–165.

Fuest, C., A. Peichl und S. Sieglöcher (2018), »Do Higher Corporate Taxes Reduce Wages? Micro Evidence from Germany«, *American Economic Review* 108(2), 393–418.

Fuest, C., J. Hey und C. Spengel (2021), »Vorschläge für eine Reform der Immobilienbesteuerung«, *ifo Schnelldienst* 74(12), 31–38.

Günther, T., S. Miltner und R. Schöb (2023), »Ungelöste Probleme der Grundsicherung«, *ifo Schnelldienst* 76(3), 41–47.

Guvenen, F., G. Kambourov, B. Kuruscu, S. Ocampo-Diaz und D. Chen (2019), »Use It or Lose It: Efficiency Gains from Wealth Taxation«, NBER Working Paper 26284.

IWF (2019), »Tax Pressures and Reforms Options«, in: *Germany: Selected Issues, IMF Country Report No. 19/214*, International Monetary Fund, Washington, D.C., 25–47.

Link, S., M. Menkhoff, A. Peichl und P. Schüle (2024), »Downward Revision of Investment Decisions After Corporate Tax Hikes«, *American Economic Journal: Economic Policy* 16(4), 194–222.

Peichl, A. und H. Rainer (2021), »Erwerbstätigenpotenzial besser ausschöpfen«, *ifo Schnelldienst* 74 (7), 6–10.

Peichl, A., F. Buhlmann und M. Löffler (2017), *Grenzbelastungen im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem: Fehlanreize, Reformoptionen und ihre Wirkungen auf inklusives Wachstum*, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.

Peichl, A., F. Bierbrauer, D. Sachs und D. Weishaar (2021), »Mehrheitsfähige und wohlfahrtssteigernde Reformen des deutschen Steuer- und Transfersystems: Von Entzugsraten, Mittelstands- und Wohlstandsbäuchen«, *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 22(3), 191–202.

Pestel, N., R. Schnabel, S. Sieglöcher, E. Sommer und A. Spermann (2016), »Ist eine Glättung des Mittelstandsbauchs finanzierbar? Eine Mikrosimulationsstudie«, IZA-Standpunkte 86.

Pestel, N. und E. Sommer (2017), »Shifting Taxes from Labor to Consumption: More Employment and More Inequality?«, *Review of Income and Wealth* 63(3), 542–563.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung – SVR (2023), *Wachstumsschwäche überwinden – in die Zukunft investieren, Jahresgutachten 2023/24*, Wiesbaden.

Spengel, C., F. Streif, J. Hey, R. Kirchdörfer, C. Seiler, M. Meister und B. Welling (2014), »Erbschaftsteuern: Ist der Steuerbonus für Unternehmenserben gerechtfertigt?«, *ifo Schnelldienst* 67(17), 5–21.

Steiner, V. und K. Wrohlich (2008), »Introducing Family Tax Splitting in Germany: How Would It Affect the Income Distribution, Work Incentives and Welfare?«, *Finanzarchiv* 64(1), 115–142.

Stiftung Marktwirtschaft (2006), *Kommission Steuergesetzbuch: Bericht der Arbeitsgruppe Kommunalfinanzen*, Juli 2006.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2012), *Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer*, Berlin.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2023), *Reform der Grundsicherung*, Berlin.